



129/17

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. November 1979

Nr. 6753

Mit Beschluss Nr. 2151 vom 25. April 1978 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitete Baulandumlegung "Niedermatten" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Niedermatten" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4) pw, mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst (pw)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4225 Kleinlützel (2), mit 1 gen.

Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4225 Kleinlützel

Ing.- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4143 Dornach

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

Figure 1. The effect of the initial concentration of the monomer on the polymerization of α -methylstyrene initiated by SnCl_4 in CH_2Cl_2 at -78°C . The reaction time was 10 min. The concentration of the initiator was 1.0×10^{-2} mol/L. The concentration of the monomer was 0.05 mol/L (a), 0.1 mol/L (b), 0.2 mol/L (c), 0.3 mol/L (d), 0.4 mol/L (e), 0.5 mol/L (f), 0.6 mol/L (g), 0.7 mol/L (h), 0.8 mol/L (i), 0.9 mol/L (j), 1.0 mol/L (k).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. April 1978

Amt 15 - Bauplanung	
27. APR. 1978	
NB. 2151	

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet die Baulandumlegung "Niedermatt/Baumgarten" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Landumlegungsakten lagen in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 1976 öffentlich auf. Während dieser Frist haben verschiedene Grundeigentümer beim Gemeinderat Einsprache erhoben. Gegen den abweisenden Entscheid haben Frau Erna Borer-Gunti, Paul Borer-Lutz, Willy Saner und Firma Stich & Cie., Bau- und Möbelschreinerei, alle Kleinlützel, beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Beschwerdeführer, der Herren Schmidlin und Studer vom Ingenieurbüro Schmidlin in Laufen und Gemeindevertretern einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. An diesen Verhandlungen wurde versucht, eine Einigung zu erzielen.

Aufgrund dieser Verhandlungen wurden andere Grundstückzuteilungen studiert, in neuen Plänen festgehalten und allen betroffenen Grundeigentümern zur Einsicht und Stellungnahme unterbreitet. Die Grundeigentümer der Parzellen 7b, 8b, 9, 10, 20-23, 25-27, 29, 31, 34a, 38 und 54c haben diesen neuen Vorschlägen am 20. Juli 1977 und 14. März 1978 ohne Vorbehalt zugestimmt. Dadurch konnte auf das sonst notwendige zweite Planauflageverfahren verzichtet werden. Auch der Gemeinderat hat den neuen Parzellenzuteilungen zugestimmt.

Beschwerde Erna Borer-Gunti:

Frau Borer macht eine angemessene Entschädigung geltend, weil ihr Privatweg durch die Baulandumlegung aufgehoben werde.

Dazu ist zu bemerken, dass der Privatweg natürlich nicht mit der Baulandumlegung aufgehoben, sondern durch einen genehmigten Strassen- und Baulinienplan im vorgesehenen Verfahren durch einen öffentlichen Weg ersetzt wird. Im Baulandumlegungsverfahren wird nur das Land (Privatstrasse) ins Eigentum der Gemeinde überführt (= öffentlicher Abzug). Ob das Land unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten werden muss, ist eine Entschädigungsfrage und in diesem Verfahren nicht zu behandeln. Auf Begehren, die Entschädigungsfragen betreffen, kann im Baulandumlegungsverfahren nicht eingetreten werden. Damit haben sich zu gegebener Zeit die kantonalen Schätzungsbehörden zu befassen. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Frau Borer hat an die Kosten des Verfahrens 50 Franken zu bezahlen.

Beschwerde Paul Borer-Lutz:

Herr Borer stellt Entschädigungsbegehren. Auf diese kann jedoch, wie bereits oben dargelegt, nicht eingetreten werden. Im gegebenen Zeitpunkt haben sich die kantonalen Schätzungsinstanzen damit zu befassen.

Mit seiner Unterschrift auf dem neu erstellten Zuteilungsplan wird seine am 18. März 1977 eingereichte Beschwerde gegenstandslos und kann abgeschrieben werden.

An die Kosten des Verfahrens hat Herr Borer 50 Franken zu bezahlen; der Rest ist zurückzuzahlen.

Beschwerde Willy Saner:

Es gilt das gleiche wie für die Beschwerde Paul Borer-Lutz. Durch die neue Zuteilung und dem Einverständnis des Beschwerdeführers wird die Beschwerde gegenstandslos und kann abgeschrieben werden. Auf die Entschädigungsbegehren kann im Baulandumlegungsverfahren nicht eingetreten werden; darüber haben die kantonalen Schätzungsinstanzen einen Entscheid zu fällen.

Herr Saner hat an die Verfahrenskosten einen Anteil von 50 Franken zu bezahlen; der Rest wird zurückerstattet.

Beschwerde Firma Stich & Co.:

Mit ihrer Unterschrift auf den neuen Zuteilungsplan hat die Firma Stich einer andern Zuteilungsform zugestimmt, so dass die Beschwerde vom 15. März 1977 gegenstandslos wird und abgeschrieben werden kann.

Ueber die Fragen, auf welcher Basis die Kosten einer Baulandumlegung errechnet werden müssen und ob die Berechnungen überhaupt stimmen, kann der Regierungsrat nicht entscheiden. Dafür sind die kantonalen Schätzungsinstanzen zuständig.

An die Kosten des Verfahrens vor Regierungsrat hat die Firma Stich & Co. einen Anteil von 50 Franken zu bezahlen; der Rest wird zurückerstattet.

II.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten sowie auf Vereinbarung beruhenden Unterlagen (Pläne alter und neuer Besitz, Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Dienstbarkeitentabelle) sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden. Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Niedermatten/Baumgarten" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Niedermatt/Baumgarten" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel wird angewiesen, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1-Plan auf Leinwand) sowie je 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.

3. Auf die Beschwerde Erna Borer-Gunti wird nicht eingetreten.
An die Kosten des Verfahrens hat Frau Borer einen Anteil von 50 Franken zu bezahlen.
4. Die Beschwerden Paul Borer, Willy Saner und Firma Stich & Co. sind teilweise gegenstandslos; im übrigen wird darauf nicht eingetreten.
5. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens (inkl. Auslagen) einen Anteil von je 50 Franken zu bezahlen; der Rest wird zurückerstattet.
6. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat die Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
7. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Amtschreiberei- und andere Grundbuchgebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Erna Borer-Gunti, Kleinlützel

Anteil Verfahrenskosten Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr. 582) Rch
=====

Paul Borer-Lutz, Kleinlützel

Kostenvorschuss Fr. 100.--

Anteil Verfahrenskosten Fr. 50.--

Fr. 50.-- zurückerstatten
=====

Willy Saner, Kleinlützel

Kostenvorschuss Fr. 100.--

Anteil Verfahrenskosten Fr. 50.--

Fr. 50.-- zurückerstatten
=====

Firma Stich & Co., Kleinlützel

Kostenvorschuss Fr. 100.--

Anteil Verfahrenskosten Fr. 50.--

Fr. 50.-- zurückerstatten
=====

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 582) Rch
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (3), mit gen. Unterlagen pw
Rechtsdienst (2) pw
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Steuerverwaltung (2)
Finanzverwaltung (2), mit Anweisungen
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel (2)
EINSCHREIBEN/RECHNUNG
Ingenieurbüro Schmidlin, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
Erna Borer-Gunti, Grabenacker 513, 4245 Kleinlützel
EINSCHREIBEN/RECHNUNG
Paul Borer-Lutz, Huggerwaldstrasse 8, 4245 Kleinlützel, EINSCHREIBEN
Willy Saner, Niedermatt 456, 4245 Kleinlützel, EINSCHREIBEN
Fa. Stich & Co., Bau- und Möbelschreinerei, 4245 Kleinlützel
EINSCHREIBEN

1. *Pharmaceuticals*: The pharmaceutical industry is a major contributor to the economic growth of the United States. It is a highly competitive industry with a high barrier to entry. The industry is characterized by high research and development costs, long time to market, and high prices. The industry is also characterized by a high degree of innovation and a strong focus on patient care.

1. *Chlorophyll a* and *Chlorophyll b* were determined by the method of Lichtenthaler and Whistler (1973). The total protein concentration was determined by the method of Lowry (1956).